



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

77. Jahrgang

Nr. 69

Datum 28.12.2021

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung

Infektionsschutz: Corona Schutzmaßnahmen für den Landkreis Dachau zur Verhinderung von Neuinfektionen; Untersagung von Menschenansammlungen auf bestimmten Plätzen/Orten in der Silvesternacht

Zur Verhinderung von Neuinfektionen durch Menschenansammlungen in der Silvesternacht erlässt das Landratsamt Dachau gemäß § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 816), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 geändert worden ist (BayMBI. 2021 Nr. 875), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld gem. § 14. Abs. 3 der 15. BayIfSMV untersagt. Der räumliche Geltungsbereich dieses Verbots ergibt sich aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung. Personenansammlungen von mehr als 10 Personen haben sich an diesen Orten unverzüglich zu zerstreuen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 29.12.2021, 00:00 Uhr, durch Veröffentlichung im Amtsblatt und per Aushang im Landratsamt Dachau als bekannt gegeben. Sie tritt am 31.12.2021, 15 Uhr, in Kraft und am 01.01.2022, 09:00 Uhr, außer Kraft.

Hinweise:

1. Die sonstigen Regelungen der 15. BayIfSMV, insbesondere Regelungen zu Kontaktbeschränkungen (§ 3 Abs. 1) und zu Gottesdiensten und Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (§§ 8 und 9), bleiben unberührt.
2. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3, § 28a Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gründe:

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Ab Mitte Oktober war ein

starker Anstieg der Meldefälle zu beobachten. Die Infektionszahlen übersteigen deutlich das Niveau der zweiten und der bisher intensivsten Corona-Welle.

Während die Zahl der COVID-19-Patienten, die stationär behandelt werden mussten, seit Anfang Mai kontinuierlich sank, musste von etwa Mitte August bis Anfang Dezember ein Anstieg um mehr als das 23-fache, um etwa 4 500, auf ein Niveau von bis zu rund 4 800 stationär behandelten COVID-19-Patienten verzeichnet werden. Insbesondere von Ende Oktober bis Anfang Dezember wurde ein alarmierend rasanter Anstieg der Anzahl der bayernweit stationär behandelten COVID-19-Patienten beobachtet. Zuletzt hat die Anzahl der COVID-19-Patienten erstmals wieder abgenommen. Angesichts des nach wie vor sehr hohen Niveaus, insbesondere auf den Intensivstationen, auf welchem sich die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patienten befindet, ist dies jedoch noch lange kein Grund zur Entwarnung. Auch im intensivmedizinischen Bereich beginnt sich diese vorgenannte Entwicklung leicht widerzuspiegeln, nachdem es von Mitte August bis Anfang Dezember zu einer massiven Zunahme der auf Intensivstationen versorgten COVID-19-Fälle um rund 1 030 gekommen war, was angesichts des niedrigen Ausgangsniveaus einer Steigerung von etwa 2 200 % entsprach (Quelle: DIVI-Intensivregister). 877 COVID-19-Fälle werden derzeit intensivmedizinisch behandelt (Meldungen der Krankenhäuser im DIVI-Intensivregister vom 20. Dezember 2021).

Dabei bestehen – bei insgesamt hoher Inanspruchnahme der Intensivkapazitäten durch Nicht-COVID-19-Patienten – nach wie vor wenig regionale Unterschiede in der Belastung mit COVID-19-Intensivpatienten, wobei sich die Belastung in Südbayern derzeit tendenziell noch höher darstellt als in Nordbayern. Angesichts der seit Wochen bayernweit außerordentlich hohen Belegung mit COVID-19-Patienten und infolge der weiterhin hohen Inzidenzen ist auch in den nächsten Wochen vorerst mit keiner merklichen Erleichterung der Situation im Intensivbettenbereich der Krankenhäuser zu rechnen, die sich praktisch in allen Regionen Bayerns immer noch höchst angespannt darstellt. Die gegenwärtige Situation auf den Intensivstationen ist durch eine bayernweit insgesamt äußerst hohe Auslastung sowie regional drohende oder bereits eingetretene Überlastung gekennzeichnet. Überregionale Verlegungen bzw. Patientenzuweisungen sind nach wie vor an der Tagesordnung, ebenso das Zurückfahren oder die Aussetzung sogenannter planbarer Eingriffe durch die Kliniken. Die durchschnittliche Auslastung der Intensivstationen lag zuletzt bei 91,3 % (DIVI-Meldungen).

Im Landkreis Dachau ist die Infektionslage weiterhin auf einem hohen Niveau.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Landkreis Dachau am 28.12.2021 bei 178,6 und damit zwar unter dem Durchschnitt von Bayern (255,6) und dem Bundesdurchschnitt (289,0), jedoch noch immer auf einem hohen Niveau. Außerdem wurden in den vergangenen Tagen die ersten Fälle der neuen, hoch ansteckenden Coronavirusvariante Omikron im Landkreis Dachau nachgewiesen. Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

II.

Das Landratsamt Dachau ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Verfügung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 10 IfSG i.V.m. § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV. Hiernach sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in dem genannten Bereich unverzüglich zu zerstreuen. Die Kreisverwaltungsbehörden sollen gem. § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV den genauen örtlichen Geltungsbereich in Form der publikumsträchtigen Plätze bestimmen. Hierbei hat das Landratsamt Dachau die Ortskenntnis der Gemeinden genutzt, um die publikumsträchtigen Plätze, die insbesondere in der Silvesternacht von Menschenansammlungen frequentiert werden, zu bestimmen.

In Abstimmung mit der Stadt Dachau sowie den sonstigen Gemeinden im Landkreis Dachau wurden die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze/Orte bzw. ihrem Umfeld festgelegt.

Die Festlegung dieser Plätze war aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Die Besonderheiten der Silvesternacht bringen es mit sich, dass typischerweise häufig spontan Ansammlungen in gelöster Stimmung auch zwischen einander zuvor fremden Personen erfolgen. So positiv spontane Freude und daraus resultierende – friedliche – Feiern und Zusammenkünfte außerhalb der derzeitigen Pandemie auch sind: Unter den derzeitigen Bedingungen der Pandemie ist dieses Verhalten in besonderer Weise geeignet, die Dynamik des Infektionsgeschehens zu vergrößern. Es ist daher eine zeitlich auf den Zeitraum vom 31. Dezember 2021, 15 Uhr, bis 1. Januar 2022, 9 Uhr, und örtlich auf im Einzelnen festzulegende, publikumsträchtige Plätze bzw. ihr Umfeld beschränkte Untersagung von Ansammlungen von mehr als 10 Personen erforderlich. Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes bleiben hiervon ausgenommen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel, die Verhinderung zusätzlicher Infektionen und eine Überlastung des Gesundheitssystems, zu erreichen. Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen und damit auch die Begrenzung der Belastung des Gesundheitssystems, ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Das RKI hat seit dem 4. November 2021 seine Risikobewertung für Deutschland verschärft. Die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als hoch, für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt (RKI Risikobewertung zu COVID-19 vom 20.12.2021). Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26. November 2021 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) als besorgniserregende Variante (VOC) mit der Bezeichnung Omikron eingestuft. Diese neue VOC breitet sich derzeit schnell in Europa aus.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist in Deutschland die Delta-Variante immer noch dominierend. Derzeit ist noch unklar, ob die hohe Ausbreitungsgeschwindigkeit von Omikron an einer erhöhten Übertragbarkeit, einer möglicherweise verminderten Schutzwirkung von Impfungen oder Reinfektionen oder einer Kombination von beidem zurückzuführen ist. Ausschlaggebend für die Einstufung als VOC war die derzeitige Gefährdungsbeurteilung. So wird auf Basis der vorliegenden Informationen angenommen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Eintrags der Omikron-Variante und ihre mögliche Verbreitung innerhalb der Bevölkerung hoch ist. Vor dem Hintergrund der starken Ausbreitung der Delta-Variante und der dadurch bereits bestehenden hohen Krankheitslast in der aktuellen pandemischen Situation könnten die Auswirkungen der möglichen weiteren Verbreitung von Omikron sehr groß sein. Laut ECDC deuten die vorläufigen Daten aus Südafrika darauf hin, dass sich Omikron innerhalb weniger Monate gegenüber Delta durchsetzen könnte. Die europäische Behörde schätzt die Wahrscheinlichkeit weiterer Einträge und Übertragungen innerhalb Europas und das Risiko durch Omikron insgesamt als hoch bis sehr hoch ein und rät dringend zu raschen und schärferen Infektionsschutzmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund dieses Lagebilds ist das Feiern von großen unkontrollierten Menschenansammlungen, mit vielen neuen Kontakten zwischen Personen, die sich gewöhnlich nicht begegnen, zu verhindern. Ein zeitlich und örtlich beschränktes Ansammlungsverbot, das zudem nur für Ansammlungen von mehr als zehn Personen gelten soll, ist hierfür das mildeste Mittel.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Zwar ist das gemeinsame Feiern in der Silvesternacht auf einem größeren Dorfplatz oder in der Innenstadt vielerorts Tradition und die Begrenzung auf Gruppen von maximal 10 Personen unterbindet dieses traditionelle gemeinsame Feiern mit Freunden, aber auch mit Fremden. Zugleich ist es aber für kleine Gruppen immer noch möglich, sich unter freiem Himmel zu treffen und im kleinen Rahmen zu feiern.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen

Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Die Regelung muss rechtzeitig zum diesjährigen Jahreswechsel erfolgen, daher wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die beschleunigte Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der frühere Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich. Zudem muss die Allgemeinverfügung durch die Gemeinden, sowie Polizeiinspektionen verbreitet werden und die Öffentlichkeit über die von der Anordnung Ziffer 1 betroffenen Örtlichkeiten unterrichtet werden. Aus diesen Gründen ist eine schnelle Bekanntgabe erforderlich. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2022, 09:00 Uhr, außer Kraft.

Dachau, 28.12.2021

Dr. Holland
Oberregierungsrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München

**Bayerstraße 30
80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat



Landkreis Dachau

Karte 1 "Erdweg Bahnhof"

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:2.500



Landkreis Dachau

Karte 2 "Karlsfelder See"

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:6.000



Landkreis Dachau

Karte 3 "Prinzenpark Gemeinde Karlsfeld"

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:2.500



Landkreis Dachau

**Karte 4 "Bruno-Danzer-Platz
Gemeinde Karlsfeld"**

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:1.500



Landkreis Dachau

**Karte 5 "Rathausplatz
Gemeinde Karlsfeld"**

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:1.500



Landkreis Dachau

**Karte 6 "Am Kramer Kreuz
Gemeinde Haimhausen"**

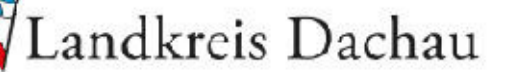
Legende

 Verbotzone

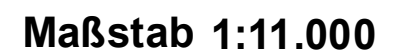
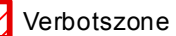
N

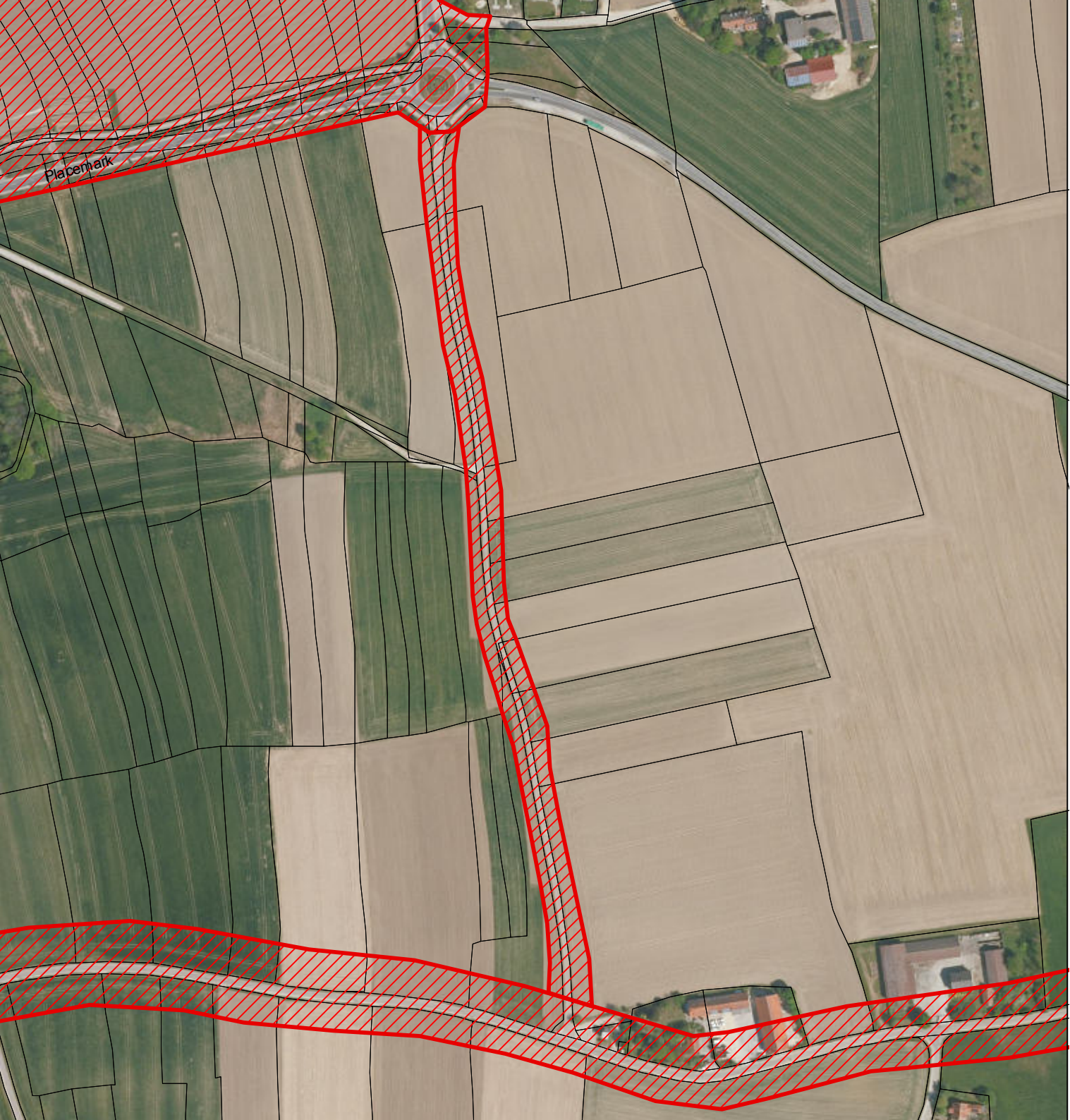


Maßstab 1:2.500



Legende





Landkreis Dachau

**Karte 8 "Verbindungsstraße
Kramer Kreuz - Hochstraße
Gemeinde Haimhausen"**

Legende

 Verbotzone

N



Maßstab 1:3.500



Landkreis Dachau

**Karte 9 "Altstadt
Stadt Dachau"**

Legende

 Verbotzone

N



Maßstab 1:2.500



Landkreis Dachau

Karte 10 "Ludwig-Thoma-Wiese
Stadt Dachau"

Legende

 Verbotzone

N



Maßstab 1:2.500



Landkreis Dachau

Karte 11 "Marktplatz Gemeinde Odelzhausen"

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:1.500



Landkreis Dachau

Karte 12 "Jugendspielplatz Gemeinde Petershausen"

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:1.000



Landkreis Dachau

Karte 13 "P+R Parkplatz Gemeinde Petershausen"

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:2.000



Landkreis Dachau

**Karte 14 "Aussichtshügel
Obermarbach Gemeinde
Petershausen"**

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:2.500



Landkreis Dachau

Karte 15 "Petrichplatz
Gemeinde Petershausen"

Legende

 Verbotzone

N



Maßstab 1:2.500



Landkreis Dachau

Karte 16 "EDKA Parkplatz Gemeinde Petershausen"

Legende

 Verbotzone



Maßstab 1:1.000



Landkreis Dachau

**Karte 17 "Bahnhof
Gemeinde Petershausen"**

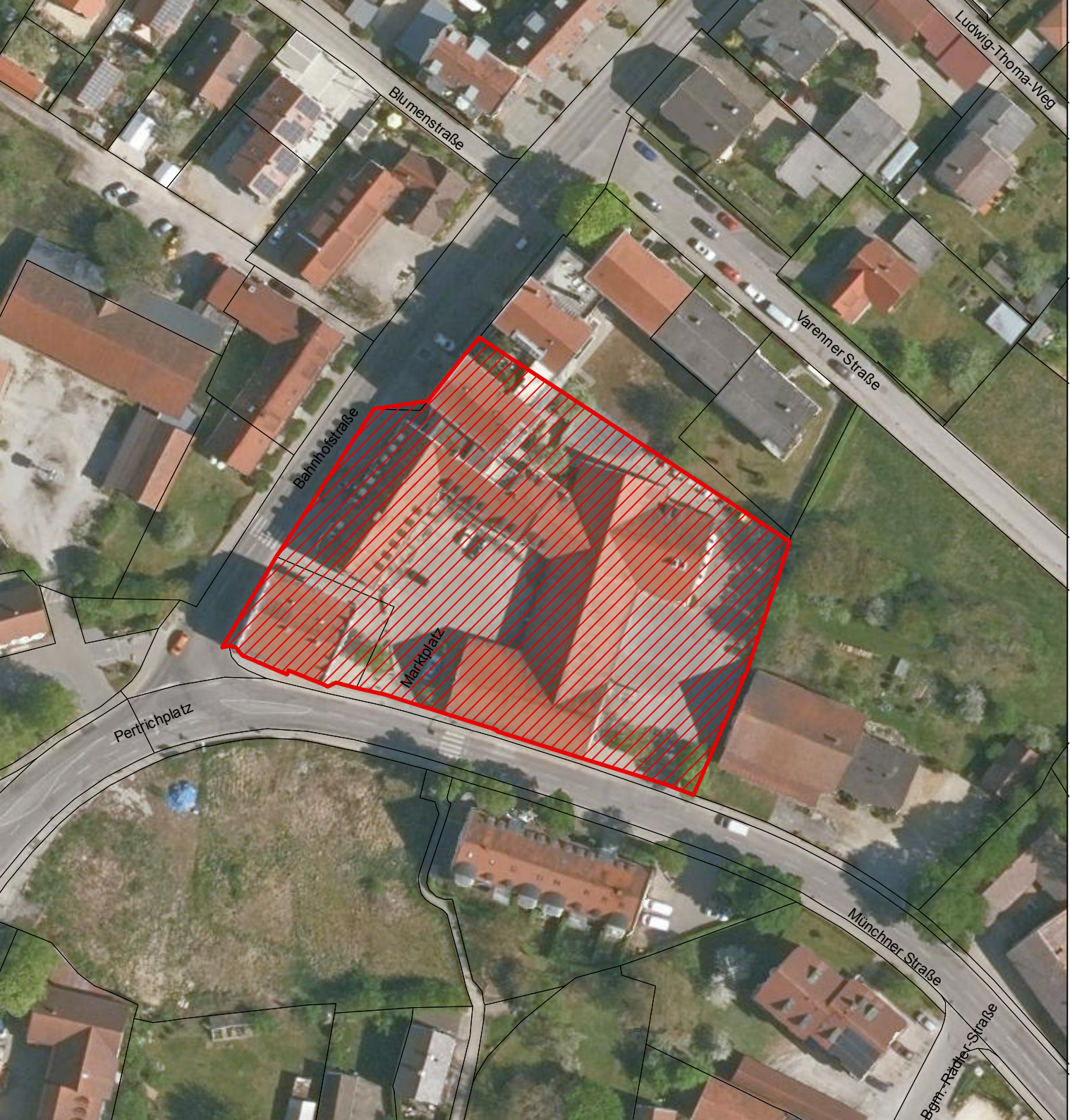
Legende

 Verbotzone

N



Maßstab 1:1.000



Landkreis Dachau

Karte 18 "Marktplatz Gemeinde Petershausen"

Legende

Beschreibung

 Verbotzone



Maßstab 1:1.000



Landkreis Dachau

**Karte 19 "Schule
Gemeinde Petershausen"**

Legende

 Verbotzone

N



Maßstab 1:2.000